LG München II, Endurteil v. 10.02.2026 – 1 O 4876/24 Hei

Titel:

Schadensersatzansprüche wegen geburtshilflicher Behandlung bei fachgerechter Gabe von Cytotec® und Anwendung der Kristellerhilfe

Normenketten:

BGB § 630a Abs. 2
ZPO § 91 Abs. 1, § 709 S. 1, S. 2

Leitsatz:

Der Kläger hat weder unter vertraglichen noch unter deliktischen Gesichtspunkten einen Anspruch auf Schadensersatz, weil Behandlungsfehler bei der geburtshilflichen Behandlung der Mutter des Klägers nicht feststellbar waren und eine Ursächlichkeit der Gabe von Cytotec® für die klageseits geltend gemachten Schäden auszuschließen ist. (Rn. 8 – 16) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Behandlungsfehler, Aufklärungspflicht, Geburtshilfe, Sachverständigengutachten, Kausalität, Facharztstandard, Schadensersatzanspruch

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Der Kläger macht Ansprüche im Zusammenhang mit seiner Geburt geltend.

2
Die Mutter des Klägers begab sich am 22. 10. 2018 in der Schwangerschaftswoche 36+2 nach einem vorzeitigem Blasensprung in die Behandlung der Beklagten. Am 23. 10. 2018 kam es ab 5.00 Uhr zu einer stärker werdenden Wehentätigkeit. Nach Aufklärung um 11.40 Uhr erhielt die Mutter des Klägers um 11.45 Uhr 50 µg und um 15.40 Uhr 100 µg Misoprostol oral in Form von geteilten 200 µg-Cytotec®-Tabletten. Um 20.45 Uhr wurde der Kläger mit Unterstützung durch Vakuumextraktion vaginal geboren.

3
Der Kläger behauptet, die Aufklärung seiner Mutter sei unzureichend gewesen; namentlich hätten als Alternativen ein Ballonkatheter, andere mechanische Einleitungsmöglichkeiten und eine Sectio angeboten werden müssen. Zudem habe die Indikation zum Einsatz von Cytotec® zur Geburtseinleitung gefehlt. Der Einsatz von Cytotec® sei im Hinblick auf eine schon vorhandene Wehentätigkeit sogar kontraindiziert gewesen. Zudem sei es fehlerhaft dosiert worden. Ohne Indikation sei Kristellerhilfe zum Einsatz gekommen. Folgen dieser Behandlungsfehler seien Sauerstoffmangel, ein fetaler Distress, eine Anpassungsstörung der Leber, Verhaltensauffälligkeiten, eine Regulationsstörung sowie die Erforderlichkeit von Behandlungen in der Schreiabmulanz und von Physiotherapie.

4
Der Kläger beantragt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag in Höhe von mindestens 20.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit jedoch nicht unterschreiten sollte, zu zahlen;

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.944,40 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

III. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche zukünftigen materiellen Schäden aus Anlass der streitgegenständlichen Fehlbehandlung sowie solche immateriellen Zukunftsschäden, die aus einer heute nicht absehbaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers folgen und die auf der streitgegenständlichen Behandlung der Beklagten beruhen, zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger und/oder andere Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden.

5
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

6
Die Beklagte behauptet, die damals für sie tätige Frau Dr. A. habe die Mutter des Klägers wie dokumentiert aufgeklärt. Sie erhebt den Einwand der hypothetischen Einwilligung. Der Kristeller-Handgriff sei nicht zum Einsatz gekommen.

7
Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. F. vom 17.11.2025 und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2026 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2026 sowie auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Beklagte ist dem Kläger weder unter vertraglichen, noch unter deliktischen Gesichtspunkten zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, weil Behandlungsfehler bei der geburtshilflichen Behandlung der Mutter des Klägers nicht festzustellen sind und eine Ursächlichkeit der Gabe von Cytotec® für die klageseits geltend gemachten Schäden auszuschließen ist. Die Kammer hat sich bei ihrer Beurteilung sachverständig durch den Gynäkologen Prof. Dr. med. N. F. beraten lassen, der der Kammer aus vielen anderen Verfahren als erfahrener und kompetenter Sachverständiger bekannt ist. Der Sachverständige ist Direktor der Universitätsfrauenklinik R. und verfügt über ein außerordentlich hohes Maß an klinischer Erfahrung, wissenschaftlicher Expertise und gutachterlicher Praxis (vgl. hierzu auch die Angaben auf S. 1 des Gutachtens vom 17.11.2025). Der Sachverständige ist nach gründlicher Auswertung der Behandlungsunterlagen unter Berücksichtigung der Argumente der Parteien zu gut nachvollziehbaren und ausführlich begründeten Ergebnissen gekommen.

I.

9
Ansprüche unter Aufklärungsgesichtspunkten stehen dem Kläger nicht zu, weil die von ihm geltend gemachten Gesundheitsbeschwerden weder auf der streitgegenständlichen Gabe von Cytotec® beruhen, noch mit einer etwaigen Anwendung von Kristellerhilfe in Zusammenhang gebracht werden können.

10
1. Misoprostol kann nur dann Auswirkungen auf die Gesundheit eines Kindes haben, wenn es entweder zu einer Uterusruptur oder einer Dauerkontraktur bei der Mutter führt. Beides ist im vorliegenden Fall angesichts der Dokumentation auszuschließen. Vielmehr ist es während der Wirkzeit von Cytotec® nicht einmal zu cervixwirksamen Wehen gekommen (S. 3 des Protokolls vom 10.02.2026).

11
2. Dahinstehen kann, ob es zum Einsatz von Kristellerhilfe kam, wie klageseits geschildert. Die klageseits geltend gemachten Beeinträchtigungen ließen sich ggf. auch darauf nicht zurückführen. Schon allgemein lässt das Vorliegen von Traumata nach der Geburt nicht darauf schließen, dass diese kausal auf dem

Einsatz von Kristellerhilfe beruhen. Erst recht gilt das für die klageseits geltend gemachten Beeinträchtigungen (S. 4 des Protokolls vom 10. 02. 2026).

II.

12
Auch unter Behandlungsfehlergesichtspunkten sind die klageseits geltend gemachten Ansprüche nicht gegeben.

13
1. So sind Behandlungsfehler nicht nachgewiesen.

14
a) Selbst, wenn Kristellerhilfe so zum Einsatz kam, wie klageseits geschildert, hätte dies dem Facharztstandard entsprochen (S. 4 des Protokolls vom 10.02.2026).

15
b) Auch im Übrigen ist die durchgeführte Behandlung nicht zu beanstanden. Namentlich entsprach die Gabe von Cytotec® dem geltenden Facharztstandard (§ 630a Abs. 2 BGB). Das hat der Sachverständige ausführlich in seinem schriftlichen Gutachten dargestellt, worauf umfassend Bezug genommen wird.

16
2. Im Übrigen beruhen die klageseits geltend gemachten Beeinträchtigungen auch nicht auf der Geburt. Der Kläger wurde lebensfrisch (APGAR 9/10/10) mit einer Präazidose (NApH 7,21) und einem leicht erhöhtem BE (-5,0 mmol/l) geboren. Diese Parameter sprechen definitiv gegen eine klinisch intrauterine Hypoxie (S. 33 des Gutachtens von Prof. Dr. F.; S. 4 des Protokolls vom 10. 02. 2026).

III.

17
Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.